



Gemeindeordnung

2021

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| I. Einleitung | 3 |
| II. Gemeindeangehörige | 3 |
| III. Information und Datenschutz | 4 |
| IV. Organisation der Gemeinde | 4 |
| V. Kommissionen | 8 |
| VI. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte | 9 |
| VII. Finanzhaushalt | 10 |
| VIII. Beschwerderecht | 11 |
| IX. Schlussbestimmungen | 12 |
| Genehmigungsvermerke | 13 |

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a. den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c. die Organisation;
- d. den Finanzhaushalt;
- e. das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

Art. 45 KV

- 1 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Art. 45 KV

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, einen Wohnsitznachweis und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.¹
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen.
- 4 Für die Anmeldung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe im Gebührentarif.²
- 5 Übertretungen der Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt werden, sofern sie nicht besondere Straftatbestände erfüllen, vom Friedensrichter mit Busse oder Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.³

¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

² Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

³ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

- 6 Wird die Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 bis 2 nicht erfüllt, haben Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter auf Anfrage hin der Einwohnerkontrolle unentgeltlich Auskunft zu erteilen.⁴

III. Information und Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.
- 4 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf schriftliches Gesuch hin, über folgende Daten einzelner Einwohner Auskunft: Name, Alter, alte und neue Adresse. Sie kann dafür eine Gebühr gemäss Gebührentarif erheben.

§ 6 Datenschutz

§ 6 GG

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 2 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

IV. Organisation der Gemeinde

§ 7 Organe

§ 16 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a. die Gemeindeversammlung;
- b. die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c. die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen, der Schulleitung oder der Gemeindeverwaltung vorzubereiten oder vorzuschlagen.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- 3 Anträge seitens der Kommissionen, der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

⁴ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

- 3 Die Einladung ist im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 10 Einberufung der Behörden § 24 GG

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit § 26 GG

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von deren Büro genehmigt und ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.
- 2 Das Büro besteht aus Stimmenzähler, Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen⁵ § 31 GG

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 4 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 5 Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- 6 Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 15 Archiv § 41 GG

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

⁵ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte

§ 42 GG

- 1 Wer stimmberechtigt ist, kann:
 - a. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 2 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 17 Petition

Art. 26 KV

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a. der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b. es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Aufgeboben

§ 21 Urnenwahlen

§ 54 GG

- 1 An der Urne werden im Proporzverfahren gewählt:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates
 - b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- 2 Eine Urnenwahl im Proporzverfahren erfolgt nur, wenn mehr Nominationen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist eine stille Wahl zustande gekommen (§67 GpR).
- 3 An der Urne werden im Majorzverfahren gewählt:
 - a. der Gemeindepräsident
 - b. der Gemeindevizepräsident
- 4 Werden bei Majorzwahlen während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt (§69 GpR).

§ 22 Befugnisse der Gemeindeversammlung⁶ §§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen steht der Gemeindeversammlung folgende nicht übertragbare Befugnis zu:

- a. Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 75'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)
- b. Sie beschliesst Nachtragskredite über Fr. 50'000.--

§ 23 Verfahren und Durchführung der Gemeindeversammlung §§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 24 Zusammensetzung des Gemeinderats § 67 / 68 GG

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.⁷
- 3 Aufgehoben⁸
- 4 Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 25 Befugnisse und Kompetenzen des Gemeinderats § 70 GG

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70, Abs. 3 GG
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a. Nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 75'000.-- und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 10'000.--;
 - b. Nachtragskredite bis Fr. 50'000.--.
- 5 Er führt das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz durch für Aufträge, welche nicht in die Zuständigkeit von Kommissionen, der Schulleitung oder Verwaltung nach § 28 Abs. 2 fallen.

§ 26 Ressortsystem §§ 72 GG

- 1 Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 2 Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird durch den Gemeinderat festgelegt.⁹

⁶ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

⁷ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

⁸ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

⁹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

- 3 Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.
- 4 Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen seiner Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

V. Kommissionen

§ 27 Art und Zahl §§ 99 ff GG

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:
 - Wahlbüro (5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder)
 - Baukommission (7 Mitglieder)
 - Werk und Umweltschutzkommission (7 Mitglieder)¹⁰
- 2 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

§ 28 Allgemein¹¹ §§ 101 ff GG

- 1 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag einmalig pro Verpflichtungsfall bei der Baukommission und der Werk- und Umweltschutzkommission Fr. 30'000.--, bei den übrigen Kommissionen, der Schulleitung und der Verwaltung Fr. 5'000.-- übersteigt.
- 2 Für das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz sind zuständig.
 - a. pro Aufträge bis zu Fr. 30'000.-- für Baukommission und Werk- und Umweltschutzkommission
 - b. pro Aufträge bis zu Fr. 5'000.-- für alle übrigen Kommissionen, die Schulleitung oder die Verwaltung

§ 29 Rechnungsprüfungskommission §§ 155 ff GG

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Diese wird durch die Gemeindeversammlung für längstens der Dauer einer Amtsperiode bestimmt.¹²

§ 30 Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

¹⁰ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.09.2021

¹¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.09.2021

¹² Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

§ 31 Baukommission

- 1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung, dem Baureglement und dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren für Gemeinden des Kantons Solothurn sowie dem Pflichtenheft.
- 2 Der Baukommission obliegen als weitere Aufgaben:
 - a. Planung, Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, des Kanalisationsnetzes und der Wasserversorgung inkl. Betrieb.

§ 32 Werk- und Umweltschutzkommission¹³

- 1 Der Werk- und Umweltschutzkommission obliegt Betrieb und Unterhalt der Hochbauten, Plätze und Anlagen, der Einrichtungen und der Fahrzeuge der Gemeinde, die gesamte Abfallentsorgung, die Aufsicht über die Kehricht- und Grünabfuhr, sowie sämtliche Belange der Umweltgesetzgebung. Die Aufgaben der Werk- und Umweltschutzkommission richten sich nach dem Pflichtenheft.
- 2 Die Werk- und Umweltschutzkommission ist zuständig für die Belegung der Anlagen und Lokalitäten.

§ 33 Aufgehoben¹⁴

VI. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 34 Beamte

§ 120 GG

- 1 Beamte sind:
 - a. Gemeindepräsident;
 - b. Gemeindevizepräsident;
 - c. Friedensrichter
 - d. Inventurbeamter¹⁵
- 2 Das Beamtenverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.¹⁶
- 3 Der Gemeindepräsident und Vizegemeindepräsident werden nach § 21 an der Urne gewählt; die übrigen Beamten durch den Gemeinderat. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer.

§ 35 Anstellungsverhältnis¹⁷

§ 120 GG

- 1 Das nicht unter § 34 aufgeführte Gemeindepersonal ist in der Regel öffentlich-rechtlich, kann aber in bestimmten Fällen privat-rechtlich angestellt werden.
- 2 Das Gemeindepersonal umfasst fest, aushilfsweise, voll- oder teilzeitlich, befristet oder unbefristet angestellte Mitarbeiter.
- 3 Die kantonalen Lehrpersonen werden nach kantonalem Recht angestellt (GAV Kt. SO).
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.

¹³ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.09.2021

¹⁴ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.09.2021

¹⁵ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

¹⁶ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

¹⁷ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

§ 36 Gemeindepräsident § 126 GG

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisationsverordnung) vom 18. August 1959 wird auf den Inventurbeamten übertragen.¹⁸
- 3 Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen einmaligen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrage von Fr. 2'000.-- für das einzelne Geschäft.¹⁹

§ 37 Gemeindeschreiber § 131 GG

- 1 Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.²⁰

§ 38 Finanzverwalter § 132 GG

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.²¹

§ 38 Bauverwalter²²
bis

- 1 Der Bauverwalter ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belangen der Gemeinde, sowie für den Werkhof und das technische Personal.
- 2 Die Aufgaben des Bauverwalters richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft

§ 39 Schulleiter²³ § 133 GG

Die Aufgaben des Schulleiters richten sich nach dem Pflichtenheft, dem Funktionendiagramm und der Schulorganisation der Gemeinde.

VII. Finanzhaushalt

§ 40 Finanzplan § 138 GG

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon zusammen mit dem Budget Kenntnis.

§ 41 Budget § 139 ff GG

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. November zu unterbreiten.

¹⁸ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

¹⁹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

²⁰ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

²¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

²² Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

²³ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG
 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 75'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 42 Internes Kontrollsystem²⁴ § 135 bis GG
bis

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Reglement.

VIII. Beschwerderecht

§ 43 Beschwerderecht (intern) §§ 197 ff GG

- 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 44 Beschwerderecht (extern) §§ 199 ff GG

I. Allgemeine Beschwerden gegen Beschlüsse

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
- 4 Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Fall vertritt ein Stimmberechtigter die Gemeinde.

II. Beschwerden in besonderen Fällen

- 1 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen:
 - a. Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
 - b. die Kündigung definitiver Dienstverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c. Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
 - d. Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
 - e. Disziplinar massnahmen;

²⁴ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. August 2020, gültig ab 01.01.2021

- f. Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte und Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
 - g. Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- 2 Gegen Verfügungen des Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Der Rechtsschutz der Lehrpersonen an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 45 Strafbestimmungen

§ 6 Gerichtsorganisation

Wer in schuldhafter Weise gegen Pflichten in diesem Reglement verstösst, begeht eine Übertretung im Sinne des Gemeindestrafrechts und wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen mittels Strafbefehl bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder schweizerischen Strafrechts.

IX. Schlussbestimmungen

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. August 2013 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 47 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 17. August 2020 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen gemäss § 27, § 28, § 32 und § 33 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2021-2025 in Kraft.

⌘ ⌘ ⌘

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 3. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident
Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Flury

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 6. Februar 2013

André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Teilrevision der Paragraphen § 4, § 7, § 20, § 21, § 22, § 24, § 25, § 28, § 29, § 31, § 32, § 33, § 37, § 38, § 39, § 41, § 42, § 46, § 47, § 48

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 5. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident
Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Walder-Flury

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 6. März 2017

André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Teilrevision der Paragraphen § 4, § 13, § 22, § 24, § 26, § 27, § 28, § 29, § 31 bis § 39, § 42 bis, § 44, § 47 und § 48

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 17. August 2020

Der Gemeindepräsident
Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Walder-Flury

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 21. Januar 2021

André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

17.08.2020